

# **SATZUNG SCHULVEREIN GYMNASIUM DÖRPSWEG e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schulverein Gymnasium Dörpsweg e. V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Ehemaligen und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Dies geschieht in Form von Förderungen der Gemeinschaftserziehung, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3**

### **Mittel und Vereinsvermögen**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Ablehnung einer Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. Die für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. es länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
2. es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

## § 6

### Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15 € im Jahr. Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## § 7

### Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- Schriftführer,  
Rechnungsführer und  
zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## § 8

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (jeweils 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres).

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal (d. h. August, September, Oktober) vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt werden.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

## **§ 12**

### **Restgelder**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Gymnasiums Dörpsweg zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

**Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Schulvereins vom 5.9.2013**